
S 3 SB 65/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SB 65/24
Datum	11.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 156/24
Datum	04.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 11.04.2024 wird zurückgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des KlÄxgers auf RÄ¼cknahme eines AnhÄ¼rungsschreibens zur beabsichtigten Herabsetzung sowie auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufforderung der Beklagten zur Mitwirkung durch Vornahme von Angaben auf dem Fragebogen zur NachprÄ¼fung.

Ä

Mit Bescheid vom 23.04.2020 stellte die Beklagte bei dem KlÄxger ab dem 19.12.2019 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 fest. Dem lag eine seelische BeeintrÄ¼chtigung in Form rezidivierender mittel- bis schwergradiger depressiver Episoden, eine ZwangsstÄ¼rung sowie eine instabile PersÄ¼nlichkeit zugrunde.

Ä

Unter dem 05.05.2023 Ä¼bersandte die Beklagte dem KlÄxger einen Fragebogen zur NachprÄ¼fung mit der Bitte, diesen ausgefÄ¼llt zurÄ¼ckzuschicken. Mit Schreiben vom 26.05.2023 teilte der KlÄxger mit, trotz Widerrufs seiner SchweigepflichtentbindungserklÄ¼rung seien Ä¼rztliche Unterlagen unbefugt weitergeleitet worden. Die Beklagte habe im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens Ä¼bermittelte DatentrÄ¼ger nicht Ä¼ffnen und auswerten kÄ¼nnen. Man habe vereinbart, dass er einen Verschlimmerungsantrag stelle. Dazu sei er aus gesundheitlichen GrÄ¼nden noch nicht gekommen. Er bitte um Auskunft, ob Unterlagen auf Anforderung Dritter, etwa der Gerichte, weitergeleitet worden seien.

Ä

Darauf erwiderte die Beklagte mit Schreiben vom 21.07.2023, eine Ä¼bersendung von Unterlagen an Dritte erfolge nur unter Vorlage einer von ihm unterschriebenen EinverstÄ¼ndniserklÄ¼rung. Sofern er keine SchweigepflichterklÄ¼rung erteilen wolle, mÄ¼ge er dies erklÄ¼ren, aktuelle Befundberichte selbst Ä¼bersenden oder einzelne Ä¼rzte von der Schweigepflicht entbinden. Er kÄ¼nne der Weitergabe von Befunden an andere BehÄ¼rden ausdrÄ¼cklich widersprechen.

Ä

Unter dem 03.08.2023 teilte der KlÄxger mit, er mÄ¼sse sich derzeit einem stationÄ¼ren Klinikaufenthalt unterziehen.

Ä

Nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme hÄ¼rte die Beklagte den KlÄxger mit Schreiben vom 22.12.2023 zu einer beabsichtigten Herabstufung des GdB von 50 auf 30 an. Trotz Erinnerung sei der Fragebogen zur NachprÄ¼fung bislang nicht eingegangen. Wegen der fehlenden Mitwirkung des KlÄxgers sei nicht Ä¼berprÄ¼fbar, ob und in welcher AusprÄ¼gung die seelischen BeeintrÄ¼chtigungen noch vorlÄ¼gen. Bis zur Nachholung der Mitwirkung werde der GdB nur noch mit 30 bewertet. Ein Widerspruch gegen diese AnhÄ¼rung sei nicht zulÄ¼ssig, da es sich lediglich um die AnKÄ¼ndigung eines zu erlassenden

Bescheides handele. Widerspruch könne erst gegen den noch zu erteilenden Bescheid erhoben werden.

Â

Mit Schreiben vom 05.12.2023 teilte der Kläger mit, er sei vom 03.08.2023 bis 01.12.2023 zur gesundheitlichen Stabilisierung in einer Klinik gewesen. Seine Betreuerin habe die Betreuung aufgegeben. Sobald seine Arztberichte vollständig seien, würden sie persönlich einem Mitarbeiter der Beklagten übergeben. Nach Bearbeitung seien sie zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte untersage er ausdrücklich. Mit weiterem Schreiben vom 29.12.2023 führte er aus, er habe noch nicht alle Unterlagen beisammen. Die Beklagte habe noch nicht bestätigt, die Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Die Androhung der Herabstufung sei unverzüglich zurückzunehmen, ansonsten erhebe er Klage.

Â

Am 18.01.2024 hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Aachen erhoben. Er hat vorgetragen, es gebe mehrere gerichtliche Verfahren, eine Vermischung sei nicht zulässig. Es seien bereits Gutachten rechtswidrig durch Richter erlangt und an Dritte weitergegeben worden. Dies sei zu unterbinden, weshalb auch eine Freigabe der ärztlichen Unterlagen nicht erfolgen könne. Er sei bereit, persönlich Unterlagen einzureichen, und habe dargestellt, dass er aufgrund eines Klinikaufenthalts verhindert sei. Ihm werde unterstellt, er könne seinen Mitwirkungspflichten nicht nach. Er habe den Fragebogen verschiedenen Sozialdienstmitarbeiter vorgelegt. Keiner hätte so etwas je gesehen. Es erhob sich der Verdacht, dass Unterlagen nur von ihm angefordert würden und diese für andere Verfahren bestimmt seien. Bislang sei nur die psychische Erkrankung berücksichtigt worden, nicht jedoch Beschwerden im Knie und Rücken sowie seine Neurodermitis. Sein psychisches Krankheitsbild verschlechtere sich zunehmend, eine Heilung sei nicht möglich. Da die Beklagte die Androhung nicht zurücknehme, sei er zur Klageerhebung gezwungen. Sofern Unterlagen benötigt würden, könne er dem so schnell wie möglich nach.

Â

Der Kläger hat in der sinngemäßen Fassung seines Begehrens durch das SG beantragt,

Â

das Anrufungsschreiben der Beklagten vom 22.12.2023 und die darin enthaltene Falschbewertung aufzuheben sowie festzustellen, dass die Forderung einer Schweigepflichtentbindung rechtswidrig ist.

Â

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat zunÃchst vorgetragen, dass ein Herabsetzungsbescheid bislang noch nicht ergangen sei, da der KlÃnger angekÃndigt habe, medizinische Berichte einzusenden.

Â

DemgegenÃber hat der KlÃnger eingewandt, die Herabstufung sei tatsÃchlich schon vorgenommen worden und hat sein Vorbringen wiederholt.

Â

Mit Bescheid vom 08.04.2024 hat die Beklagte den GdB des KlÃngers von 50 auf 30 abgesenkt. Zur BegrÃndung hat sie ausgefÃhrt, es sei von einer Besserung der seelischen Beschwerden auszugehen. Der KlÃnger sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher habe der medizinische Sachverhalt nicht aufgeklÃrt werden kÃnnen. Gegen den Bescheid hat der KlÃnger Widerspruch eingelegt.

Nach AnhÃrung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11.04.2024 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃssig. Vorliegend richte sich die Klage gegen eine AnhÃrung des KlÃngers zu einer beabsichtigten Herabsetzung des GdB von 50 auf 30. Dabei handele es sich um keinen Verwaltungsakt im Sinne des [Â§ 31](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X), der mit Rechtsmitteln angegriffen werden kÃnne. Zwischenzeitlich habe die Beklagte eine auf die fehlende Mitwirkung des KlÃngers gestÃtzte Absenkungsentscheidung gem. [Â§ 66](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) erlassen. Hiergegen sei der Widerspruch und nach Abschluss des Vorverfahrens gemÃÃ [Â§ 78 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Klage zulÃssig. Der KlÃnger kÃnne jedoch bereits durch Nachholung seiner Mitwirkungshandlungen erreichen, dass die Beklagte eine ÃberprÃfung der gesundheitlichen Beschwerden in der Sache vornehme. Er habe im Vorfeld der Klage bereits mitgeteilt, aktuelle Ãrztliche Befunde persÃnlich vorlegen und nach Bearbeitung wieder in Empfang nehmen zu wollen. Diese Bereitschaft habe er im Klageverfahren nochmals bestÃtigt. Eine SchweigepflichtentbindungserklÃrung mÃsse er in diesem Fall nicht erteilen und habe die Beklagte auch nicht angefordert. Soweit der KlÃnger ein Verlangen der Beklagten nach einer SchweigepflichtentbindungserklÃrung angreife, liege eine entsprechende Aufforderung nicht vor.

Â

Der KlÃnger hat am 10.05.2024 im Wesentlichen unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens Berufung eingelegt. Insbesondere trÃgt er vor, dass er

aufgrund laufender Verfahren keine Schweigepflichtentbindungserklärung abgeben könne. Ihm sei telefonisch dargelegt worden, dass er die Erklärung auszufüllen und abzugeben habe, ansonsten werde zu seinem Nachteil entschieden. Die Anhörung mit der Androhung der Herabsetzung sei rechtswidrig, willkürlich und nicht hinnehmbar. Sein Ausweis sei ihm befristet bis zum 31.05.2024 ausgestellt worden. Eine Herabsetzung vor Ablauf der Befristung sei nicht zulässig. Der von der Beklagten verwendete Fragebogen zur Nachprüfung sei den von ihm befragten Sozialarbeitern fremd gewesen. Er gehe der Annahme nach, dass es sich um Beschaffung von Daten zugunsten Dritter, insbesondere des Rentenversicherungsträgers, handle. Zudem sei bereits die Erstbewertung unzulässig und fehlerhaft durchgeführt worden. Bereits mehrfach seien nachweislich Gutachten und ärztliche Unterlagen rechtswidrig erlangt worden und an Dritte weitergeleitet worden. Er erachte das Anschreiben der Beklagten mit der Herabstufung als gegenstandslos.

Â

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 11.04.2024 zu ändern und das Anhörungsschreiben der Beklagten vom 22.12.2023 aufzuheben sowie festzustellen, dass die Forderung einer Schweigepflichtentbindung rechtswidrig ist.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie verweist auf die Entscheidungsgründe in dem angefochtenen Gerichtsbescheid.

Â

Mit Beschluss vom 28.06.2024 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Â

Der Kläger ist trotz ordnungsgemäßer Ladung (nachgewiesen durch Postzustellungsurkunde vom 19.06.2024) zu dem Verhandlungstermin am 04.07.2024 nicht erschienen. Er ist in diesem Termin auch nicht vertreten gewesen.

Am 24.06.2024 hat er eine terminliche Verschiebung beantragt, da er aus gesundheitlichen Gründen dem nicht nachkommen könne. Er sei von seiner Ärztin für eine stationäre Behandlung als Akutfall angemeldet. Einen genaueren Termin habe er dazu nicht. Im Übrigen sei er krankheitsbedingt nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen und benötige eine Begleitperson. Mit Schreiben vom 26.06.2024, das der Kläger noch vor dem Termin am 04.07.2024 erhalten hat, ist er durch den Senat darauf hingewiesen worden, dass einstweilen kein Grund für eine Aufhebung des Termins erkennbar sei, solange ein genauer Termin für die stationäre Behandlung noch nicht feststehe. Hinreichende Belege für die mangelnde Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen geschweige denn die Erforderlichkeit einer Begleitperson lägen bisher nicht vor. Hierfür möge der Kläger ggf. aussagekräftige ärztliche Befunde und Bescheinigungen vorlegen. Darauf hat sich der Kläger vor dem Verhandlungstermin nicht noch einmal gemeldet.

Ä

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den übrigen Inhalt der elektronischen Gerichtsakte und der elektronischen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

A) Der Senat kann in der Sache entscheiden, obwohl der Kläger in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 04.07.2024 weder erschienen noch vertreten gewesen ist. Denn er ist auf diese Möglichkeit in der Ladung vorab hingewiesen worden (vgl. [Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)). Dem Begehren des Klägers auf Verlegung des Termins musste der Senat nicht nachkommen, weil die hierzu vorgetragenen Gründe nicht belegt sind (vgl. dazu im Einzelnen B. Schmidt in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 110 Rn. 4b m. w. N.). Einen genauen Termin zur Aufnahme einer stationären Behandlung hat der Kläger nicht angegeben. Für seine Behauptung, er sei nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, und benötige eine Begleitperson, hat er trotz Aufforderung keine Belege eingereicht. Hinweise, die seine Behauptung stützen würden, ergeben sich auch nicht aus dem Akteninhalt im Übrigen.

Ä

B) Die nach [Â§ 143 SGG](#) statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung ist unbegründet.

Â

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind bei verst ndiger W rdigung des Vorbringens des Kl gers neben dem angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 11.04.2024 das Anh rungsschreiben der Beklagten vom 22.12.2023 sowie das Feststellungsbegehren, dass die Forderung einer Schweigepflichtentbindung rechtswidrig ist.

Â

II. Davon ausgehend hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen. Insoweit verweist der Senat auf die zutreffenden Ausf hrungen des SG in der angefochtenen Entscheidung, die er sich nach Pr fung der Sach- und Rechtslage zu eigen macht ([  153 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Lediglich erg nzend ist mit Blick auf das Feststellungsbegehren des Kl gers darauf hinzuweisen, dass dieses bereits wegen der Subsidiarit t der Feststellungsklage unzul ssig ist. Aus dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren Grundsatz der Subsidiarit t folgt die Nachrangigkeit der Feststellungsklage gegen ber der Leistungs- und Anfechtungsklage (Bundessozialgericht [BSG]; Urteil vom 30.10.1980, [8a RU 96/79](#); BSG vom 20.05.1992, [14a/6 RKa 29/89](#)). Von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung nur in einzelnen, besonders gelagerten F llen Ausnahmen zugelassen, wenn die Feststellung den Streit im Ganzen bereinigt (vgl. BSG, Urteil vom 28.03.2013, [B 4 AS 42/12 R](#), Rn. 12 juris). Die Annahme einer solchen ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Der Kl ger hat gegen den Herabsetzungsbescheid der Beklagten vom 08.04.2024, der auf die Verletzung seiner Mitwirkungsobliegenheit nach [  66 SGB I](#) gest tzt wird, Widerspruch erhoben. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens kann er im Wege der reinen Anfechtungsklage vorgehen. Angesichts der aufgrund der Regelung des [  86a Abs. 1 SGG](#) eintretenden aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist dem Kl ger der Verweis auf die Anfechtungsklage auch zumutbar.

Â

C) Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Â

D) Gr nde, die Revision zuzulassen ([  160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024